

Arbeitsmarktpolitische Förderinstrumente mit dem Schwerpunkt der beruflichen Weiterbildung und Maßnahmen zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen in Nordrhein-Westfalen

# Arbeitsmarktpolitische Maßnahmen

Arthur Wawrzonkowski

Kurzbericht 1/2020

## Das Wichtigste vorab

Die Förderung von Arbeitslosen oder von Arbeitslosigkeit bedrohten Beschäftigten verläuft sehr unterschiedlich und ist abhängig von der Maßnahme selbst, der Zielgruppe, dem Ablauf und der Zielsetzung der Förderung.

Die Zahl der Teilnehmenden an Maßnahmen ist in Nordrhein-Westfalen in nahezu jeder Maßnahmekategorie von 2014 bis 2018 angestiegen. Insbesondere Maßnahmen der Aktivierung und beruflichen Eingliederung haben an Gewicht gewonnen.

Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung fördern überwiegend Personen mittleren Alters. Die durchschnittliche Teilnahmedauer und die Austritte aus diesen Maßnahmen deuten auf überwiegend kürzer dauernde Weiterbildungen ohne Abschluss hin, die geringere Eingliederungsquoten verbuchen als Weiterbildungen mit Abschluss.

Menschen mit Behinderungen und besonderem Bedarf werden fast ausschließlich im Rechtskreis des SGB III gefördert. Hier sind drei von vier Geförderten jünger als 25 Jahre und nehmen mehrheitlich an Maßnahmen im Eingangsverfahren, Berufsbildungsbereich und der Ausbildungsförderung teil.

Im Rechtskreis des SGB III nehmen verhältnismäßig mehr Personen an Maßnahmen der aktiven Arbeitsförderung teil als im Rechtskreis des SGB II. Auch jüngere Personen (15- bis unter 25-Jährige) weisen überdurchschnittlich höhere Quoten an Maßnahmeteilnehmenden aus.

Eine Analyse des Verbleibs nach Beendigung von Maßnahmen zeigt, dass Eingliederungs- beziehungsweise Folgeförderungsquoten im Rechtskreis des SGB III höher ausfallen als im Rechtskreis des SGB II. Dies ist auf die starken Unterschiede der Maßnahmen sowie der Rechtskreise und insbesondere auf die Tatsache zurückzuführen, dass Personen im Rechtskreis des SGB III über eine besondere Arbeitsmarktnähe verfügen.

Arbeitsuchenden Menschen gelingt es nicht immer, selbstständig eine Erwerbstätigkeit zu finden. Das Jobcenter oder die Agentur für Arbeit können in diesem Fall bei der Arbeitsplatzsuche helfen. Dabei kann nach einem ersten Beratungsgespräch bereits eine Vermittlung in Arbeit erfolgen. Häufig sind jedoch weitere Maßnahmen nötig, um die Chancen einer erfolgreichen Integration in den Arbeitsmarkt zu erhöhen. Hierbei können Vermittlungshemmnisse abgebaut und die Beschäftigungsfähigkeit der Maßnahmeteilnehmenden für den Arbeitsmarkt erhöht werden. Nicht nur Arbeitslose können von solchen Maßnahmen profitieren, auch Beschäftigte, die zum Beispiel durch eine Umschulung oder andere qualifizierende Maßnahmen einen Mehrwert für den Betrieb generieren, können gefördert werden. Im vorliegenden Bericht werden verschiedene Maßnahmen der Arbeitsmarktpolitik näher untersucht, insbesondere die der beruflichen Weiterbildung und der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen.

Mit finanzieller Unterstützung des Landes Nordrhein-Westfalen und des Europäischen Sozialfonds



EUROPÄISCHE UNION  
Europäischer Sozialfonds



ESF  
in Nordrhein-  
Westfalen  
in Menschen investieren

Ministerium für Arbeit,  
Gesundheit und Soziales  
des Landes Nordrhein-Westfalen



## Einleitung

Welche konkreten Maßnahmen der Arbeitsmarktpolitik für arbeitsuchende Menschen angewendet werden können, richtet sich im Wesentlichen danach, in welchem Rechtskreis die zu fördernde Person betreut wird. Anspruch auf Förderungen gemäß des SGB III haben Menschen, die in den letzten 30 Monaten mindestens 12 Monate versicherungspflichtig beschäftigt waren. Ist die Anwartschaft erfüllt, werden die Personen im Rechtskreis SGB III durch die Agentur für Arbeit betreut. Arbeitsuchende, die nicht im Rechtskreis SGB III betreut werden, also beispielsweise Arbeitslosengeld II-Beziehende, werden durch ein Jobcenter als gemeinsame Einrichtung (gE) der Bundesagentur für Arbeit (BA) und der Kommune oder durch einen zugelassenen kommunalen Träger (zKT) im Rechtskreis SGB II betreut. Im Laufe des Betreuungsprozesses können eine oder mehrere arbeitsmarktpolitische Maßnahmen zum Tragen kommen, wobei nicht alle Maßnahmen direkt auf die Integration in Arbeit zielen müssen. Einige Instrumente verfolgen zunächst das Ziel einer Integration in Ausbildung, der Stabilisierung der vorhandenen Beschäftigung oder einer Folgeförderung. Auch wenn nach einer Förderung erfolgreich eine Arbeits- oder Ausbildungsstelle angetreten wurde, muss diese nicht unmittelbar ausschlaggebend für den Erfolg gewesen sein. Die Förderung mit Instrumenten der aktiven Arbeitsmarktpolitik ist vielmehr ein Faktor von vielen, der zu einer erfolgreichen Integration in den Arbeitsmarkt beitragen kann (vgl. BA 2019a). Aufgrund der Komplexität und des Umfangs der Thematik, wird in diesem Bericht ein Schwerpunkt auf Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung und auf Maßnahmen zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen gelegt. Beide Arten von Maßnahmen stehen weniger im öffentlichen Fokus, weswegen sich hier ein genauerer Blick lohnt.

## Arbeitsmarktpolitische Maßnahmen

Es existiert ein breites Portfolio an diversen Instrumenten der Arbeitsmarktpolitik, welches darauf abzielt, Menschen in Arbeit zu bringen oder die bestehende Beschäftigung zu stabilisieren. Dieses Portfolio kann hier nur umrissen werden (für

umfangreichere Informationen siehe BA 2019a)<sup>1</sup>. Schwerpunktmäßig soll aber auf Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung (C) und besondere Maßnahmen zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen (E) eingegangen werden.

Insgesamt lassen sich sieben unterschiedliche Maßnahmekategorien der Arbeitsmarktpolitik zusammenfassen: Aktivierung und berufliche Eingliederung (A), Berufswahl und Berufsausbildung (B), Berufliche Weiterbildung (C), Aufnahme einer Erwerbstätigkeit (D), besondere Maßnahmen zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen (E), Beschäftigung schaffende Maßnahmen (F) und die freie Förderung (G).

In diesen Maßnahmekategorien finden sich verschiedene Förderinstrumente, die unterschiedliche Zielgruppen bedienen. So können beispielsweise speziell junge Menschen, Langzeitarbeitslose, ältere Arbeitslose oder Menschen mit Behinderungen gefördert werden. Zudem beschränkt sich die Förderung nicht nur auf Personen ohne Arbeit. Beschäftigte können zum Teil ebenfalls gefördert werden.

In der Kategorie Aktivierung und berufliche Eingliederung (A) sind unterstützende Instrumente enthalten, die an den Arbeits- und Ausbildungsmarkt beziehungsweise an eine selbstständige Tätigkeit heranführen sollen. Dies kann beispielsweise durch ein Bewerbertraining, ein Coaching, einen Fremdsprachenkurs oder durch die Feststellung und Beseitigung von Vermittlungshemmnissen erfolgen. Auch die Förderung schwer zu erreichender junger Menschen im schulischen Bildungsprozess beziehungsweise in Arbeit oder die Förderung von Menschen mit Behinderung durch eine Probebeschäftigung gehören zu dieser Maßnahmekategorie.

Instrumente der Berufswahl und Berufsausbildung (B) zielen überwiegend auf junge Menschen ab.

<sup>1</sup> In diesem Abschnitt werden die Bezeichnungen der Maßnahmen zum besseren Verständnis grau hervorgehoben.

Sie sollen zum Beispiel bei der Berufswahlentscheidung helfen und beinhalten Qualifizierungsmaßnahmen vor einer Berufsausbildung oder Stütz- und Förderunterricht. Typische Instrumente sind hier die Berufseinstiegsbegleitung, die Assistierte Ausbildung, berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen, ausbildungsbegleitende Hilfen, die außerbetriebliche Berufsausbildung und die Einstiegsqualifizierung.

Die dritte Kategorie fördert eine berufliche Weiterbildung (C). Hier werden berufliche Kenntnisse vermittelt und neue Einsatzbereiche eröffnet. Darunter fallen Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung, die Weiterbildungen mit Abschluss (Umschulung) oder Qualifizierungen (sonstige berufliche Weiterbildungen) fördern. Ziel ist es, nach einer Weiterbildungsmaßnahme eine zeitnahe Beschäftigungsaufnahme beziehungsweise eine direkte Übernahme, zum Beispiel bei einer betrieblichen Einzelumschulung, in eine Anschlussbeschäftigung zu ermöglichen. Gegenstand der Förderung kann aber auch die Vertiefung beruflicher Kenntnisse im erlernten beziehungsweise vorher ausgeübten Beruf sein. Eine weitere Fördermöglichkeit stellt die berufliche Weiterbildung Beschäftigter im Förderprogramm WeGebAU<sup>2</sup> dar, die auf eine Weiterbildung Geringqualifizierter und älterer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Unternehmen abzielt. Diese Fördermöglichkeit wurde ab dem 1.1.2019 durch das Qualifizierungschancengesetz abgelöst und damit einer größeren Zielgruppe zugänglich gemacht. Dieses Instrument richtet sich zusätzlich an Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, deren Tätigkeiten durch Technologien ersetzt werden können, die in sonstiger Weise vom Strukturwandel betroffen sind oder eine Weiterbildung in einem Engpassberuf anstreben. Der Arbeitsentgeltzuschuss gehört ebenso

zur Maßnahmekategorie (C). Dieser kann sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse fördern, wenn eine berufstätige Person an einer Weiterbildung teilnimmt, dadurch Arbeitsleistung nicht erbracht werden kann und der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer beziehungsweise der Arbeitnehmerin unter Fortzahlung des Arbeitsentgelts freistellt. Neben dem Zuschuss zum Entgelt können auch die Weiterbildungskosten gefördert werden.

Maßnahmen zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit (D), hierunter fallen beispielsweise Eingliederungszuschüsse und die Zahlung von Einstiegsgeld, unterstützen Personen, die in der Regel eine besondere Nähe zum ersten Arbeitsmarkt aufweisen. Das ab dem 1.1.2019 in Kraft getretene Teilhabechancengesetz ermöglicht auch die Eingliederung von Langzeitarbeitslosen<sup>3</sup>. Auch Kundinnen und Kunden können bei der Realisierung ihrer Selbstständigkeit mit Einstiegsgeld gefördert werden.

Menschen mit Behinderungen<sup>4</sup> können generell mit allen Instrumenten der aktiven Arbeitsmarktpolitik gefördert werden. Besteht jedoch ein besonderer Bedarf, können sie von besonderen Maßnahmen zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen (E) profitieren. Diese werden erbracht, wenn Art oder Schwere der Behinderung es erfordern und das Ziel nicht durch allgemeine Leistungen erreicht werden kann: Maßnahmen mit dem Ziel der Integration in Beschäftigung beziehungsweise in sozialversicherungspflichtige Ausbildung, vorbereitende Maßnahmen mit dem Ziel einer weiterführenden Förderung und unterstützende Maßnahmen mit dem Ziel der Erhaltung beziehungsweise Erlangung einer Beschäftigung. Für diese Ziele<sup>5</sup> gibt es unterschiedliche Maßnahmen. Besondere Maßnahmen zur Weiterbil-

<sup>2</sup> Bis Ende 2018 gefördert

<sup>3</sup> Hierunter fällt beispielsweise die Förderung von Langzeitarbeitslosen nach dem Teilhabechancengesetz, welches zum 01.01.2019 in Kraft getreten ist. Wie auch bei anderen Zielgruppen, muss sich die Förderung nicht nur auf eine Maßnahmekategorie beschränken. So werden Langzeitarbeitslose im Rahmen des Teilhabechancengesetzes auch bei Beschäftigung schaffenden Maßnahmen (F) gefördert.

<sup>4</sup> In den methodischen Hinweisen finden sich ergänzende Erläuterungen zu dieser Gruppe.

<sup>5</sup> Diese Ziele werden in den vorhandenen Daten und damit auch in diesem Bericht nur in der Verbleibsanalyse differenziert dargestellt.

Reha können sowohl mit dem Ziel einer Integration in Beschäftigung beziehungsweise Ausbildung angewendet werden als auch auf eine weiterführende Förderung abzielen. Es werden Teilqualifikationen oder Maßnahmen gefördert, die zu einem beruflichen Abschluss führen. Zielgruppe sind Menschen mit Behinderungen, die über gar keinen oder keinen verwertbaren Abschluss verfügen. Die Förderung umfasst eine weitergehende Unterstützung, zum Beispiel sozialpädagogische und bedarfsorientierte fachliche Betreuung. Diese Leistungen werden durch Berufsförderungswerke erbracht. Bei Maßnahmen zur **Eignungsabklärung** beziehungsweise **Berufsfindung** werden die intellektuelle und die gesundheitliche Eignung geprüft und ein möglicher Berufswunsch wird berücksichtigt. Auch eine **Arbeitserprobung** gehört zu diesen Maßnahmen. **Besondere Maßnahmen zur Ausbildungsförderung** Reha sind hingegen trägergestützte Ausbildungsmaßnahmen für junge Menschen mit Behinderungen, die eine begleitende Unterstützung während ihrer Berufsausbildung benötigen. Die **Einzelfallförderung** Reha erbringt diverse Leistungen, die für die Berufsausübung oder Berufsausbildung nötig sind. Hier enthalten sind beispielsweise **Arbeitsassistenzen**, **Fahrzeughilfen**, **technische Arbeitshilfen** oder sonstige individuelle Hilfen. In den individuellen rehaspezifischen Maßnahmen sind auch Leistungen im **Eingangsverfahren** und im **Berufsbildungsbereich** enthalten, die durch einen Leistungsanbieter (zum Beispiel Werkstatt für behinderte Menschen – WfbM) durchgeführt werden. Nach Feststellung der individuellen Leistungsfähigkeit wird die Entwicklung der Erwerbs- und Leistungsfähigkeit fokussiert. Auch die **Beauftragung von Integrationsfachdiensten**, die Arbeitgeber und schwerbehinderte Menschen beraten und informieren, gehört zu diesen Maßnahmen. Ebenfalls sind etwaige **Grundausbildungen**, wie zum Beispiel eine **blindentechnische Ausbildung**, enthalten. Schließlich fällt auch die **unterstützte Beschäftigung** Reha in diese Maßnahmenkategorie (E). Diese Maßnahmen richten sich an Menschen, für die eine Aufnahme in eine Werkstatt für behinderte Menschen nicht erforderlich ist, eine Integration in den Arbeitsmarkt aber schwierig er-

scheint. Durch eine innerbetriebliche Qualifizierung am Arbeitsplatz sollen die eigenen Fertigkeiten und Fähigkeiten weiterentwickelt werden, wobei hier keine formalen Abschlüsse angestrebt werden.

**Beschäftigung schaffende Maßnahmen (F)** führen Teilnehmende an den Arbeitsmarkt heran und versuchen, die Beschäftigungsfähigkeit herzustellen beziehungsweise zu erhalten. Hierunter fallen beispielsweise **Arbeitsgelegenheiten**, **Förderung von Arbeitsverhältnissen** oder **Teilhabe am Arbeitsmarkt**.

Schließlich gibt es noch die **freie Förderung (G)**, die die gesetzlich geregelten Eingliederungsleistungen um zusätzliche freie Leistungen zur Eingliederung in Arbeit erweitert. Diese Leistungen müssen den Zielen und Grundsätzen des SGB II entsprechen. Es können Projekte, aber auch individuelle Förderungen vorgenommen werden, die durch das Regelinstrumentarium des SGB II nicht abgedeckt werden.

### **Ausgewählte Befunde zu arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen**

An dieser Stelle werden Maßnahmen zur beruflichen Weiterbildung und zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen näher betrachtet. Während einer Weiterbildung konzentrieren sich die Teilnehmenden oft nicht mehr auf die Arbeitssuche, sondern darauf, den Abschluss beziehungsweise das Zertifikat zu erlangen. Deshalb weisen sie in den ersten Monaten nach Beginn der Förderung geringere Beschäftigungsanteile auf als eine Vergleichsgruppe ohne Weiterbildungsmaßnahme. Einige Monate nach Beginn der Maßnahme (Männer: 27 Monate, Frauen: 33 Monate) profitieren jedoch Teilnehmende an Weiterbildungsmaßnahmen mehr von diesen als die Vergleichsgruppe. Lange Weiterbildungen, die meist Umschulungen mit dem Ziel der Erlangung eines Berufsabschlusses sind, weisen hierbei einen noch größeren positiven Beschäftigungseffekt auf als berufliche Weiterbildungen mit kürzerer Dauer. Zusammengefasst führen kürzere und somit für gewöhnlich günstigere Maßnahmen zu schnelleren Wiedereingliederungen in den Arbeitsmarkt, während die nachhaltigsten und

höchsten Wiedereingliederungseffekte den länger dauernden und teureren Weiterbildungsmaßnahmen zugeschrieben werden, von denen wiederum Geringqualifizierte am meisten profitieren (vgl. Bernhard et al. 2017).

Eine berufliche Weiterbildung kann sehr hilfreich für Arbeitslose sein. Ob diese tatsächlich auch von der Person realisiert wird, hängt von der Weiterbildungsabsicht ab. Viele Arbeitslose sehen allerdings Schwierigkeiten, die eine Weiterbildungsmaßnahme mit sich bringt. Eine Untersuchung von Arbeitslosen zum Thema Weiterbildung zeigt die Sorgen vieler gegenüber Weiterbildungsmaßnahmen. So gaben die meisten an, dass eine Weiterbildungsmaßnahme keine finanziellen Vorteile garantiert (rd. 64 %), dass man nicht länger auf ein Einkommen verzichten kann (rd. 44 %), dass man das Lernen nicht mehr gewohnt ist (rd. 29 %) oder die Betreuung von Angehörigen und Kindern während einer Weiterbildung problematisch wird (rd. 21 %; vgl. Kruppe/Osiander 2017). Diese individuell wahrgenommenen Schwierigkeiten sollten bei der Planung von Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung beachtet werden. Ebenfalls zu berücksichtigen ist, dass geringqualifizierte und ältere Menschen<sup>6</sup> generell seltener an Weiterbildungen partizipieren, weswegen eine besondere Förderung dieser Gruppen sinnvoll erscheint. Eine Analyse des Adult Education Survey zeigt zudem, dass eine Beratung positiv dazu beiträgt, an einer Weiterbildung teilzunehmen (vgl. BMBF 2019).

Ein Befund des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) zeigt, dass 2018, im Vergleich zu vorherigen Jahren, die Weiterbildungsbelegung von Arbeitslosen deutlich zugenommen hat. Nach Einschätzung des BMBF ist dies unter anderem auf die starke Zuwanderung in den Jahren 2015 beziehungsweise 2016 und die darauffolgende stärkere Beteiligung an Integrationskursen unter den arbeitslosen Migrantinnen und Migranten zurückzuführen (vgl. ebenda).

Menschen mit Behinderungen sind laut Sozialgesetzbuch Personen, deren Aussichten am Arbeits-

leben teilzuhaben wegen der Art oder Schwere ihrer Behinderung wesentlich und dauerhaft gemindert ist und die deshalb Hilfen zur Teilhabe am Arbeitsleben benötigen. Sie können ergänzend zu anderen Förderinstrumenten durch spezielle Maßnahmen zusätzlich gefördert werden. Die Bundesagentur für Arbeit unterscheidet zwischen beruflicher Rehabilitation in Erst- und Wiedereingliederung<sup>7</sup>, wobei es mehr Ersteingliederungen gibt. Hier wird, überwiegend durch die BA als Träger, meist jungen Menschen mit Behinderungen eine Berufsausbildung ermöglicht beziehungsweise der Arbeitsmarkteinstieg erleichtert, wobei die BA hier nahezu als alleiniger Träger zuständig ist. In der Wiedereingliederung befinden sich Erwachsene mit Behinderungen, die bereits eine Berufsausbildung abgeschlossen haben oder mindestens drei Jahre erwerbstätig waren. Neben der BA sind hier weitere Rehabilitationsträger, wie z. B. die Deutsche Renten- oder Unfallversicherung, zuständig (vgl. Rauch et al. 2017). Differenziert man nach Art der Behinderung, so hat bei der Ersteingliederung die Hälfte (50 %) eine Lernbehinderung, 21 % haben eine psychische und 17 % eine geistige Behinderung. Bei der Wiedereingliederung weisen die meisten Personen eine Einschränkung des Stütz- und Bewegungsapparats (46 %) oder eine psychische Behinderung (31 %) auf. Deutlich seltener sind bei der Erst- und Wiedereingliederung laut der Untersuchung Hör- und Sehbehinderungen, neurologische, organische oder auch sonstige Behinderungen (alle unter 7 %, vgl. ebenda). Eine Förderung von Menschen mit Behinderungen verläuft sehr unterschiedlich und ist stark vom Bedarf abhängig. Jugendliche mit einer Lernbehinderung beispielsweise durchlaufen häufig während ihrer Rehabilitation eine betriebliche oder außerbetriebliche Ausbildung, die durch eine vorgeschaltete berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme (BvB) unterstützt wird. Menschen mit einer geistigen Behinderung werden hingegen überwiegend in

<sup>6</sup> Das Sonderprogramm WeGebAU förderte diese Zielgruppe bis Ende 2018 in Unternehmen.

<sup>7</sup> Diese werden in den vorliegenden Auswertungen nicht weiter differenziert.

einer Werkstatt für behinderte Menschen gefördert, wo sie eine Ausbildung absolvieren beziehungsweise am Erwerbsleben teilnehmen können. Junge Menschen mit psychischen Behinderungen werden überwiegend außerbetrieblich ausgebildet, sie werden häufig in Werkstätten für behinderte Menschen gefördert. Personen mit einer Behinderung des Stütz- und Bewegungsapparats nehmen hingegen häufig an betrieblichen Ausbildungen teil (vgl. ebenda).

### Methodische Hinweise

In diesem Abschnitt werden einige methodische Anmerkungen gegeben, um die ausgewiesenen Zahlen besser einordnen zu können. Die hier verwendeten Daten entstammen überwiegend der Förderstatistik der BA. Für die Betrachtung des Verbleibs nach erfolgter Maßnahme werden zusätzliche Quellen, wie die Beschäftigungsstatistik, Arbeitslosenstatistik, Leistungsstatistik SGB III und die Grundsicherungsstatistik SGB II, hinzugezogen. In der Förderstatistik gibt es endgültige Werte erst ab einer Wartedauer von drei Monaten. Die hier betrachteten Auswertungen weisen unterschiedliche Datenstände auf, was auf inhaltliche Gründe zurückzuführen ist. Die zeitliche Entwicklung der Maßnahmekategorien (Abbildung 1) weist Jahresdurchschnittswerte auf, was eine Vergleichbarkeit unabhängig von saisonalen Effekten ermöglicht. Die genauere Betrachtung einzelner Maßnahmen (Tabelle 1) basiert auf den zum Zeitpunkt der Berichtserstellung aktuellsten Werten (September 2019). Die Verbleibsbetrachtung (Tabelle 2) erfolgt für Austritte aus Maßnahmen im Zeitraum von April 2018 bis März 2019, wobei eine Betrachtung des Arbeitsmarktstatus nach einem Verbleibsintervall von sechs Monaten (zwischen März und September 2019) erfolgt. Berichtet werden Förderfälle beziehungsweise Teilnahmen im Bestand<sup>8</sup>. Dadurch können Mehrfachzählungen

einzelner Personen bei gleichen oder unterschiedlichen Maßnahmen erfolgen (vgl. BA 2019b). Die hier dargestellten Maßnahmen für Menschen mit Behinderungen stellen nur die Maßnahmen dar, für die die Bundesagentur für Arbeit Rehabilitationsträger ist. Über Maßnahmen anderer Träger wird nicht berichtet (vgl. BA 2019a). Zudem erfolgt in den vorliegenden Analysen keine Differenzierung zwischen Erst- und Wiedereingliederung.

Der Bericht analysiert mit einer Verbleibsanalyse, die den Verbleib sechs Monate nach Beendigung einer Förderung untersucht, inwiefern die untersuchten Maßnahmen ihre angestrebten Ziele erreichen. Eine ausreichend lange Zeitspanne bei der Untersuchung ist wichtig, da zum Beispiel nicht immer unmittelbar nach Beenden einer Maßnahme auch eine Beschäftigung gefunden wird<sup>9</sup>. Hieraus ergibt sich die Schwierigkeit, dass sich in diesem halben Jahr auch der Arbeitsmarktstatus bereits mehrfach geändert haben könnte. So können nach einer Förderung eine Zeit der Arbeitslosigkeit oder eine Folgeförderung erfolgen, bis dann im sechsten Monat eine Beschäftigung aufgenommen wird. Enthalten sind bei den Austritten auch vorzeitig beendete Maßnahmen. Bei der Verbleibsanalyse wird nach dem Fallkonzept und nicht nach dem Personenkonzept vorgegangen, d. h., eine Person könnte im Untersuchungszeitraum mehrfach gezählt werden. Betrachtet werden die Eingliederungsquote (Verbleib in sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung), die Eingliederungsquote Ausbildung (Verbleib in sozialversicherungspflichtiger Ausbildung) und die Folgeförderungsquote (Verbleib in Folgeförderung). Ergänzend wird auch die Leistungsempfängerquote (Verbleib im Leistungsbezug – ALG, ALG II oder Sozialgeld) dargestellt. Die Quoten geben jeweils den Anteil der Austritte an, die sich sechs Monate nach Beendigung der Maßnahme in Beschäftigung,

<sup>8</sup> Eintritte bzw. Austritte eignen sich für diese Betrachtungsweise weniger. Förderfälle im Bestand könnten beispielsweise auch bereits schon vor einigen Monaten eingetreten sein und sich weiterhin im Bestand befinden, sofern die Maßnahme weiterhin andauert.

<sup>9</sup> Es können auch andere Wartezeiten betrachtet werden, z. B. Verbleib nach 3 Monaten, 9 Monaten oder auch 12 Monaten. Geläufig ist allerdings die Betrachtung des Verbleibs nach 6 Monaten (vgl. BA 2019a).

Ausbildung, einer weiteren Förderung oder im Leistungsbezug befinden. Bezugsgröße sind hier alle beendeten Förderungen. Hierbei kann nicht nur ein Status vorliegen, denn die ehemals geförderte Person kann sich beispielsweise nach Beenden der Maßnahme in einer Beschäftigung und gleichzeitig in einer weiteren Förderung befinden. Das Ziel der unterschiedlichen Maßnahmen ist nicht immer direkt die Eingliederung in eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung. Je nach Maßnahme kann auch als Ziel der Maßnahme definiert werden, wenn die geförderte Person in eine Ausbildung mündet oder eine weitere Förderung erhält, welche den Arbeitsmarktzugang erleichtert. Auch die Stabilisierung der vorhandenen Beschäftigung kann als Ziel gesehen werden. Diese Quoten leisten nur einen kleinen Beitrag zur Beurteilung der Wirkung bestimmter arbeitsmarktpolitischer Maßnahmen. Eine erfolgreiche Integration in Arbeit oder Ausbildung ist stark von individuellen Problemlagen der geförderten Personen oder der Arbeitsmarktlage abhängig. Die Analyse erfolgt differenziert nach Rechtskreisen, weil eine Zusammenfassung der Rechtskreise SGB II und SGB III nicht zweckmäßig erscheint. Aufgrund unterschiedlicher Startbedingungen und unterschiedlichem Förderbedarf unterscheiden sich die Zielgruppen deutlich voneinander (vgl. BA 2019a).

### Zeitliche Entwicklung der Maßnahmen

Der Abbildung 1 können alle Maßnahmekategorien, die diverse Einzelmaßnahmen enthalten, entnommen werden. 2014 gab es in Nordrhein-Westfalen pro Monat durchschnittlich 189.491 Teilnahmen an arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen, im Jahr 2018 waren es rd. 16 % mehr (219.682). Trotz guter Arbeitsmarktlage in diesen Jahren, ist der Anstieg von Teilnahmen vermutlich darauf zurückzuführen, dass ein stärkerer Fokus auf Personen mit besonderem Förderbedarf gesetzt wurde. Absolut gesehen ist in jeder Maßnahmekategorie – mit Ausnahme der Berufswahl und Berufsausbildung (B) – ein Anstieg der Zahl von Maßnahmen festzustellen, besonders bei der freien Förderung (G) (+90,4 %) und bei Maßnahmen der Aktivierung und beruflichen Eingliederung (A) (+37,4 %). Die meisten

**Abbildung 1: Entwicklung arbeitsmarktpolitischer Maßnahmen in NRW, 2018 ggü. 2014 (Jahresdurchschnittswerte)**



- freie Förderung/sonstige Förderung (G)
- Beschäftigung schaffende Maßnahmen (F)
- besondere Maßnahmen zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen (E)
- Aufnahme einer Erwerbstätigkeit (D)
- Berufliche Weiterbildung (C)
- Berufswahl und Berufsausbildung (B)
- Aktivierung und berufliche Eingliederung (A)

Hinweis: Dargestellt sind hier Anteile und absolute Zahlen (absolute Werte in Klammern).

Quelle: Eigene Berechnungen nach Daten der Statistik der Bundesagentur für Arbeit, Förderstatistik

Förderungen finden im Rechtskreis SGB II statt, ihr Anteil an allen Förderungen (SGB II und SGB III) ist im Zeitverlauf leicht angestiegen: 2018 betrug er 54,7 %, 2014 waren es 53,2 %. Bei der relati-

ven Verteilung der unterschiedlichen Kategorien können einige Verschiebungen im Zeitverlauf festgestellt werden. In Relation zu allen Förderfällen kann ein Rückgang bei Maßnahmen zur Berufswahl und Berufsausbildung (B) (-4,2 Prozentpunkte), bei besonderen Maßnahmen zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen (E) (-1,1 Prozentpunkte) und bei Beschäftigung schaffenden Maßnahmen (F) (-1,3 Prozentpunkte) festgestellt werden. Ein größerer Anteil als 2014 kann bei Maßnahmen der Aktivierung und beruflichen Eingliederung (A) (+3,8 Prozentpunkte), bei Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung (C) (+1,1 Prozentpunkte), die vermutlich zum Teil auf die gestiegene Teilnahme von geflüchteten Personen zurückzuführen sind (vgl. auch BMBF 2019), und bei der freien Förderung (G) (+1,5 Prozentpunkte) beobachtet werden. Einen relativ gleichbleibenden Anteil zeigen Maßnahmen zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit (D) (+0,2 Prozentpunkte).

2018 machen Maßnahmen der Aktivierung und beruflichen Eingliederung (A) mit 24,4 % den größten Anteil aus, gefolgt von Maßnahmen der Berufswahl und Berufsausbildung (21 %), Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung (18,9 %), Maßnahmen zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit (12,9 %) und Beschäftigung schaffenden Maßnahmen (11,7 %). In Relation zu allen Förderungen gibt es verhältnismäßig weniger Förderfälle von Maßnahmen zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen (7,2 %) und Maßnahmen der freien Förderung (3,9 %).

Die Eingliederungsbilanz nach § 54 SGB II und § 11 SGB III gibt Hinweise darauf, wie viele Mittel für die Maßnahmen im Jahr 2018 ausgegeben wurden. Die meisten Mittel werden in Nordrhein-Westfalen im Rechtskreis des SGB II für die Aktivierung und berufliche Eingliederung (A) verausgabt (rd. 353 Mio.), gefolgt von Maßnahmen zur beruflichen Weiterbildung (rd. 188 Mio.). Maßnahmen zur Teilhabe für Menschen mit Behinderungen fallen hier nicht besonders ins Gewicht (rd. 21 Mio.), da deutlich weniger Menschen im SGB II an diesen teilnehmen. Im Rechtskreis SGB III sind Maßnahmen zur beruflichen Weiterbildung verhältnismäßig

die teuersten (rd. 328 Mio.). Zahlen zu verausgabten Mitteln für Maßnahmen für Menschen mit Behinderungen im SGB III lagen in der Eingliederungsbilanz nicht vor.

### Strukturmerkmale

Durch diverse Maßnahmen werden die verschiedenen Zielgruppen unterschiedlich stark gefördert. In Tabelle 1 werden ausgewählte Strukturmerkmale, schwerpunktmäßig für die berufliche Weiterbildung (C) und für besondere Maßnahmen zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen (E), dargestellt. Im Berichtsmonat September 2019 gab es insgesamt 229.388 Förderungen, enthalten sind auch solche, die schon vorher gestartet sind. Im Durchschnitt dauert eine Förderung etwa 4 Monate, wobei die durchschnittliche (abgeschlossene) Teilnahmedauer zwischen den Maßnahmen stark variiert<sup>10</sup>. Insgesamt beträgt der Frauenanteil 39,5 %, es sind also überwiegend Männer unter den Teilnehmenden. Dies hängt auch mit dem höheren Anteil von Männern unter den Arbeitslosen zusammen. An etwa 30 % aller Maßnahmen nahmen Personen unter 25 Jahren teil, 17,1 % waren hingegen älter als 50. Die meisten Förderungen erhalten Personen im Rechtskreis des SGB II (58,4 %). Ergänzend kann konstatiert werden, dass die Mehrheit (rd. 51 %) der Geförderten im Rechtskreis des SGB III unter 25 Jahre alt ist.

Aktivierung und berufliche Eingliederung (A) ist absolut gesehen die größte Maßnahmekategorie. Die überwiegende Mehrheit (87,2 %) der hier geförderten Personen wird im Rechtskreis SGB II<sup>11</sup> durch ein Jobcenter betreut. Es sind mit durchschnittlich 59 Tagen verhältnismäßig kurz dauernde Maßnahmen, wie zum Beispiel ein Coaching, Bewerbertraining oder die Feststellung

<sup>10</sup> Generell gibt es große Variationen zwischen einzelnen Maßnahmen einer Kategorie. Die durchschnittliche Dauer einer Maßnahmekategorie kann daher nur als grober Orientierungswert gesehen werden.

<sup>11</sup> Der § 16 SGB II ist das Bindeglied zwischen dem SGB II und dem SGB III. Somit sind Jobcenter (zKT und gE) in der Lage, auch die Eingliederungsleistungen der Agentur für Arbeit zu nutzen. In der Statistik werden diese Maßnahmen dann dem Rechtskreis des SGB II zugeordnet.



**Tabelle 1: Arbeitsmarktpolitische Maßnahmen nach ausgewählten Strukturmerkmalen in NRW, September 2019**

Maßnahmen	Anzahl SGB II/ SGB III insgesamt	davon:					durchschnittliche abgeschlossene Teilnahmedauer (in Tagen)	
		Frauen (in %)	unter 25 Jahre (in %)	zwischen 25 und 50 Jahren (in %)	älter als 50 Jahre (in %)	SGB II (in %)		SGB III (in %)
<b>Insgesamt</b>	229.388	39,5	29,9	53,0	17,1	58,4	41,6	119
A Aktivierung und berufliche Eingliederung	59.673	42,7	19,0	59,4	21,7	87,2	12,8	59
B Berufswahl und Berufsausbildung	39.362	33,2	92,5	7,4	0,0	15,1	84,9	300
C Berufliche Weiterbildung	43.970	44,7	4,9	84,2	11,0	38,1	61,9	192
FbW-Maßnahmen zur beruflichen Weiterbildung	39.957	43,2	4,7	84,2	11,1	41,6	58,4	180
AEZ Arbeitsentgeltzuschuss zur beruflichen Weiterbildung Beschäftigter	4.013	60,0	6,7	83,5	9,8	3,3	96,7	517
D Aufnahme einer Erwerbstätigkeit	31.204	34,0	8,6	67,0	24,3	65,2	34,8	172
E besondere Maßnahmen zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen	17.062	38,7	74,6	24,2	1,2	4,2	95,8	313
Reha-bMW besondere Maßn. z. Weiterbildung Reha	1.546	36,4	11,1	87,8	1,0	45,9	54,1	161
Reha-EA Eignungsabklärung/Berufsfindung Reha	243	44,0	53,5	46,5	0,0	0,0	100,0	27
Reha-bMA besondere Maßn. z. Ausbildungsförd. Reha	5.941	36,5	95,2	4,8	0,0	0,0	100,0	492
Reha-EF Einzelfallförderung Reha	348	41,4	31,6	66,1	2,3	0,0	100,0	449
irM individuelle rehaspezifische Maßnahmen	8.171	40,7	74,7	23,3	2,1	0,0	100,0	387
Reha-UB unterstützte Beschäftigung Reha	813	35,4	69,0	30,1	0,9	0,0	100,0	390
F Beschäftigung schaffende Maßnahmen	28.854	37,3	4,4	53,4	42,2	100,0	0,0	139
G freie Förderung	9.263	47,5	22,3	61,4	16,3	100,0	0,0	143

Hinweis: Der Schwerpunkt des vorliegenden Berichts liegt auf den Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung und besonderen Maßnahmen zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen. Werte mit weniger als drei Fällen wurden aus Gründen der Anonymisierung nicht ausgewiesen und erhalten hier auch rundungsbedingt den Wert 0.

Quelle: Eigene Berechnungen nach Daten der Statistik der Bundesagentur für Arbeit, Förderstatistik, Sonderauswertung

von Vermittlungshemmnissen. Maßnahmen zur Berufswahl und Berufsausbildung (B) richten sich überwiegend an junge Menschen unter 25 Jahren (92,5 %). Die Förderung erfolgt hier zu rund 85 % durch die Agentur für Arbeit (SGB III), wobei zwei von drei Förderungen Männer erhalten und Frauen hier seltener gefördert werden (33,2 %). Häufig sind es Qualifizierungsmaßnahmen vor einer Berufsausbildung, die, wie der Stütz- oder Förderunterricht, meist länger dauern. Das zeigt sich entsprechend in der durchschnittlichen Dauer von 300 Tagen.

Unter den rd. 44.000 Förderungen<sup>12</sup> in der Kategorie Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung (C) ist im September 2019 die überwiegende Zahl (rd. 40.000) bei den Maßnahmen zur beruflichen Weiterbildung (FbW – Förderung der beruflichen Weiterbildung) zu verorten. Hierunter fallen auch Förderungen im Rahmen des Qualifizierungschangengesetzes (bis 2018 WeGebAU). Zielgruppe sind überwiegend Menschen im Alter zwischen 25 und 50 Jahren (84,2 %) und deutlich seltener Menschen über 50 Jahren (11,0 %). Rund 62 % werden im Rechtskreis SGB III und rund 38 % im Rechtskreis SGB II betreut. Die durchschnittliche Teilnahmedauer beträgt etwas mehr als ein halbes Jahr (192 Tage). Dieselben Tendenzen bezüglich der Zielgruppe gelten auch für die FbW-Maßnahmen zur beruflichen Weiterbildung: Betreuung überwiegend im Rechtskreis des SGB III, Zielgruppe hauptsächlich Menschen im mittleren Alter und eine durchschnittliche Teilnahmedauer von ca. einem halben Jahr. Die Teilnahmedauer gibt zudem einen Hinweis darauf, dass vermutlich eher kürzere berufliche Weiterbildungen gefördert werden. Der Arbeitsentgeltzuschuss zur beruflichen Weiterbildung Beschäftigter macht mit etwa 4.000 Teilnahmen weniger als ein Zehntel der Kategorie (C) aus. Hier werden Frauen (60 %), Personen im Alter von 25 bis 50 Jahren (83,5 %) und nahezu ausschließ-

lich Personen im SGB III (96,7 %) gefördert. Die Teilnahmedauer fällt mit durchschnittlich 517 Tagen besonders lang aus.

Maßnahmen zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit (D), die insbesondere bereits geförderte Personen zur Zielgruppe haben, fallen durch einen etwas überdurchschnittlichen Anteil an älteren Arbeitslosen (24,3 %) auf. Zudem sind zwei von drei Maßnahmeteilnahmen dem Rechtskreis SGB II zuzuordnen<sup>13</sup>.

Besondere Maßnahmen zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen (E) weisen mit rund 17.000 Teilnehmenden eine verhältnismäßig kleine Personengruppe unter den Geförderten auf. Mit durchschnittlich 313 Tagen dauern diese Maßnahmen im Verhältnis zu allen Maßnahmen länger. Teilnehmende sind überwiegend junge (rd. 75 %) und männliche Personen (rd. 61 %) mit Behinderungen, die fast ausschließlich im Rechtskreis SGB III (rd. 96 %) betreut werden. Besondere Maßnahmen zur Weiterbildung Reha, die zu einer Teilqualifizierung oder zu beruflichen Abschlüssen führen, werden in beiden Rechtskreisen betreut. Die meisten Teilnehmenden (rd. 88 %) befinden sich im mittleren Alter. Maßnahmen der Eignungsabklärung/Berufsfindung Reha machen mit nur 243 Fällen im Monat September 2019 eine relativ kleine Gruppe aus und sind mit durchschnittlich 27 Tagen relativ kurz. Wie alle folgenden Reha-Maßnahmen (siehe Tabelle 1) liegen sie in der Zuständigkeit des Rechtskreises SGB III. Besondere Maßnahmen zur Ausbildungsförderung Reha sind mit fast 6.000 Teilnehmenden die größten in dieser Kategorie. Die begleitende Unterstützung während einer Berufsausbildung zielt auf junge Menschen ab und ist mit einer durchschnittlichen Dauer von 492 Tagen eine der am längsten dauernden Maßnahmen. Die Einzelfallförderung Reha, welche häufig technische Arbeitshilfen beziehungsweise individuelle Hilfen

<sup>12</sup> Bildungsgutscheine werden in der BA Statistik nicht ausgewiesen und sind nicht enthalten.

<sup>13</sup> Bei der Eignungsabklärung/Berufsfindung Reha, Einzelfallförderung Reha, bei individuellen rehaspezifischen Maßnahmen und bei der unterstützten Beschäftigung sind auch Förderungen nach dem SGB IX enthalten. Laut Statistikservice der BA werden diese Förderungen in Auswertungen dem SGB III zugeordnet.

fördert, ist mit 348 Förderungen ebenfalls verhältnismäßig klein. Nahezu alle Förderungen entfallen auf Personen bis zu einem Alter von 50 Jahren. Die Förderdauer von 449 Tagen im Durchschnitt ist relativ lang. Die Feststellung der individuellen Leistungsfähigkeit und deren Entwicklung wird zu den individuellen rehaspezifischen Maßnahmen gezählt. Hierzu zählen auch die Beauftragung von Integrationsfachdiensten sowie Leistungen im Eingangsverfahren und im Berufsbildungsbereich. Diese Maßnahmen machen mit rund 8.200 Teilnehmenden die größte Gruppe in der Kategorie (E) aus. Etwa drei Viertel der Teilnehmenden sind besonders jung, ein Viertel mindestens 25 Jahre alt. Auch hier ist eine lange Teilnahmedauer festzustellen. Es wurden 813 Teilnehmende durch eine unterstützte Beschäftigung Reha gefördert. Zielgruppe sind behinderte Menschen, die durch eine innerbetriebliche Qualifizierung die eigenen Fertigkeiten und Fähigkeiten weiterentwickeln. Auch hier handelt es sich um überwiegend (69 %) junge Menschen, die an diesen Maßnahmen teilnehmen. Auch hier dauert die Förderung mit durchschnittlich über einem Jahr (390 Tage) verhältnismäßig lange.

Beschäftigung schaffende Maßnahmen (F) unterstützen die Beschäftigungsfähigkeit durch beispielsweise Arbeitsgelegenheiten oder die Förderung von Arbeitsverhältnissen. Im Durchschnitt dauert die Förderung 139 Tage und zielt stark auf ältere (42,2 %) und weniger auf junge Personen (4,4 %) ab. Die Förderung erfolgt im Rechtskreis SGB II. Dies gilt auch für die freie Förderung (G), hier ist das Geschlechterverhältnis zudem ausgeglichener (Frauen: 47,5 %; Männer: 52,5 %).

### **Verbleib nach Austritt**

Verbleibsquoten gehen der Frage nach, wie gut bestimmte Maßnahmen ihr angestrebtes Ziel erreichen. Eine erfolgreiche Integration in den Arbeits- oder Ausbildungsmarkt hängt neben einer arbeitsmarktpolitischen Maßnahme auch von anderen Faktoren ab, beispielsweise der aktuellen Arbeitsmarktlage oder von individuellen Gegebenheiten der geförderten Person. Jede Maßnahme ist zudem individuell zu betrachten und zielt nicht

immer darauf ab, dass Teilnehmende sich direkt im Anschluss in einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung befinden (siehe hierzu den Abschnitt „Methodische Hinweise“). Die Aussagekraft bleibt daher eingeschränkt.

Die Auswertung des Verbleibs (siehe Tabelle 2) erfolgt differenziert nach Rechtskreisen. Von April 2018 bis März 2019 gab es rd. 31.100 Austritte aus Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung im Rechtskreis des SGB II. Zielsetzung ist hier die Arbeitsaufnahme, was sich anhand der Eingliederungsquote messen lässt. Diese liegt nach 6 Monaten Wartezeit bei 39,5 %, wobei berufliche Weiterbildungen mit Abschluss eine höhere Eingliederungsquote verbuchen als sonstige berufliche Weiterbildungen (44,6 % und 38,2 %). Es gab deutlich weniger Austritte aus beruflichen Weiterbildungen mit Abschlüssen (5.931) als bei den beruflichen Weiterbildungen ohne Abschluss (25.176). Hier liegt der Schwerpunkt, wie sich bereits bei der Teilnahmedauer gezeigt hat, eher auf kürzeren Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung. Die Folgeförderungsquote zeigt, dass etwa 25 % der Teilnehmenden aus Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung (SGB II) sich ein halbes Jahr später erneut in einer Förderung befindet. Im Rechtskreis SGB III fallen die Eingliederungsquoten bei Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung tendenziell höher aus. Dies liegt an der höheren Arbeitsmarktnähe der Kundinnen und Kunden im Rechtskreis SGB III und daran, dass im Rechtskreis des SGB III häufiger als im SGB II Beschäftigte gefördert werden. Letzteres hat einen direkten Einfluss auf die Eingliederungsquote. Im Rechtskreis SGB III sind insgesamt mehr Austritte festzustellen als im Rechtskreis SGB II. Bei beruflicher Weiterbildung mit Abschluss ist eine Eingliederungsquote von 66,7 % zu verbuchen, somit befinden sich 2 von 3 Teilnehmenden sechs Monate später in sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung. Bei sonstigen beruflichen Weiterbildungen sind, wie auch im Rechtskreis SGB II, deutlich mehr Austritte als bei der beruflichen Weiterbildung mit Abschluss festzustellen. Die Eingliederungsquote liegt mit 61,7 % unter der Eingliederungsquote der Weiterbildungen

mit Abschluss. Ausgewiesen werden können auch Maßnahmen der WeGebAU-Förderung beziehungsweise Förderungen im Rahmen des Qualifizierungschancengesetzes. Die Eingliederungsquote der rd. 3.400 Austritte liegt hier bei 91,7 %. Das Ziel dieser Maßnahme ist die Stabilisierung der Beschäftigung durch eine Weiterbildung, weswegen die Quote auch verhältnismäßig höher ausfällt. Dasselbe Ziel verfolgt auch der Arbeitsentgeltzuschuss, welcher weniger Austritte verbucht und mit 89,5 % eine ähnliche Eingliederungsquote aufweist. Sechs Monate nach Beenden der Maßnahmen sind also etwa 9 von 10 ehemals Geförderten (weiterhin) in einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung vorzufinden.

Besteht für Menschen mit Behinderungen ein besonderer Bedarf an Förderung, können sie durch besondere Maßnahmen zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen unterstützt werden. Überwiegend erfolgt eine Förderung im Rechtskreis des SGB III, weswegen die Anzahl der Austritte aus Maßnahmen im Rechtskreis SGB III auch deutlich höher ausfallen als Austritte aus dem Rechtskreis SGB II. Besondere Maßnahmen zur Weiterbildung Reha zielen auf die Integration in Beschäftigung ab. Mit einer Eingliederungsquote von 33,7 % im Rechtskreis SGB II mündet nur etwa jede dritte geförderte Person in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung ein. Rund 32 % befinden sich ein halbes Jahr später in einer Folgeförderung. Entsprechend viele sind in dieser Gruppe nach einem halben Jahr (weiterhin) im Leistungsbezug. Besondere Maßnahmen zur Weiterbildung Reha können auch auf eine Folgeförderung zielen. Die Folgeförderungsquote beträgt bei diesen Maßnahmen verhältnismäßig hohe 64,3 %.

Im Rechtskreis SGB III gibt es deutlich mehr Förderungen und auch eine größere Bandbreite an Fördermöglichkeiten. Die Maßnahmen unterteilen

sich in drei Zielbereiche: Maßnahmen mit dem Ziel der Integration in Beschäftigung oder Ausbildung, vorbereitende Maßnahmen mit dem Ziel einer weiterführenden Förderung und Maßnahmen mit dem Ziel der Erhaltung oder Erlangung einer Beschäftigung. Zwei dieser Ziele sind auch bei den Maßnahmen im SGB II anzutreffen. Die Maßnahmen zur Weiterbildung Reha (Ziel: Integration in Beschäftigung) weisen mit 535 Austritten eine relativ hohe Eingliederungsquote von 60,7 % auf<sup>14</sup>. Etwa jede dritte teilnehmende Person (34,6 %) ist nach sechs Monaten in einer weiteren Förderung vorzufinden. Maßnahmen zur Ausbildungsförderung Reha mit rd. 3.000 Austritten weisen eine ähnlich hohe Eingliederungsquote auf (56,1 %), was allerdings nicht das eigentliche Ziel dieser Maßnahme ist. Die Ausbildungsaufnahme, welche das Ziel der Ausbildungsförderung ist, kann mit der Eingliederungsquote Ausbildung erfasst werden. Diese ist eine Teilmenge derjenigen, die sich in sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung befinden. Die Eingliederungsquote Ausbildung fällt mit 9,2 % zwar relativ gering aus, allerdings ist das in der vorliegenden Tabelle 2 der zweithöchste Wert. Dies liegt möglicherweise daran, dass es sich um trägergestützte Maßnahmen während einer Ausbildung handelt. Das Beenden der unterstützenden Maßnahmen geht in vielen Fällen mit dem Beenden der Ausbildung einher. Ein halbes Jahr später befindet sich mehr als die Hälfte entsprechend in sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung.

Maßnahmen im Eingangsverfahren beziehungsweise Berufsbildungsbereich gehören zu den individuellen rehaspezifischen Förderungen und werden von Werkstätten für behinderte Menschen durchgeführt. Ziel dieser Maßnahmen ist es, nach Feststellung der Leistungsfähigkeit und der beruflichen Einsatzmöglichkeiten einer Person, vorhandene Fähigkeiten zu unterstützen beziehungsweise fehlende zu entwickeln und eine geeignete Be-

<sup>14</sup> Ein zeitlicher Vergleich zum Vorjahreszeitraum zeigt vor allem bei dieser Eingliederungsquote einen starken Zuwachs um über 5 Prozentpunkte auf. Die übrigen hier betrachteten Quoten zeigen keine großen Veränderungen im Zeitverlauf. Insofern kann vor allem bei Maßnahmen zur Weiterbildung Reha im SGB III (mit dem Ziel der Integration in Beschäftigung) von einer verbesserten Eingliederungsquote gesprochen werden.

**Tabelle 2: Verbleibsanalyse von ausgewählten Maßnahmen der Arbeitsmarktpolitik in NRW, Austritte im Zeitraum April 2018 – März 2019, Verbleib nach 6 Monaten**

SGB II					
Maßnahmen	Austritte insgesamt	Eingliederungsquote	dar.	Folgeförderungsquote	Leistungsempfängerquote
			Eingliederungsquote Ausbildung		
<b>Berufliche Weiterbildung</b>					
Förderung beruflicher Weiterbildung	31.107	39,5	1,8	25,9	71,6
Berufliche Weiterbildung mit Abschluss	5.931	44,6	3,7	25,4	64,7
Sonstige berufliche Weiterbildung	25.176	38,2	1,4	26,0	73,3
<b>besondere Maßnahmen zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen</b>					
<b>Maßnahmen mit Ziel Integration in Beschäftigung/ sv-pflichtige Ausbildung</b>					
besondere Maßn. z. Weiterbildung Reha (Integration)	659	33,7	x	31,9	68,9
<b>vorbereitende Maßnahmen mit Ziel der weiterführenden Förderung</b>					
besondere Maßn. z. Weiterbildung Reha (Vorbereitung)	364	9,3	1,4	64,3	93,7
SGB III					
<b>Berufliche Weiterbildung</b>					
Förderung beruflicher Weiterbildung	39.918	65,1	1,3	11,4	24,9
Förderung beruflicher Weiterbildung (ohne WeGebAU)	36.506	62,6	1,2	11,9	26,8
Berufliche Weiterbildung mit Abschluss	6.722	66,7	1,8	12,6	25,2
Sonstige berufliche Weiterbildung	29.784	61,7	1,0	11,8	27,2
Berufliche Weiterbildung Beschäftigter (WeGebAU)	3.412	91,7	2,9	5,9	4,3
Arbeitsentgeltzuschuss zur beruflichen Weiterbildung Beschäftigter	1.766	89,5	7,2	10,7	6,5
<b>besondere Maßnahmen zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen</b>					
<b>Maßnahmen mit Ziel Integration in Beschäftigung/ sv-pflichtige Ausbildung</b>					
besondere Maßn. z. Weiterbildung Reha	535	60,7	0,6	34,6	23,9
besondere Maßn. z. Ausbildungsförd. Reha	3.022	56,1	9,2	32,6	35,1
Eingangsverf./Berufsbildungsbereich WfbM	4.572	74,8	0,1	13,7	10,8
unterstützte Beschäftigung Reha	727	53,2	1,7	45,7	33,7
<b>vorbereitende Maßnahmen mit Ziel der weiterführenden Förderung</b>					
besondere Maßn. z. Weiterbildung Reha	533	29,1	1,9	69,8	18,9
Eignungsabklärung/Berufsfindung Reha	1.801	32,6	1,3	53,3	47,6
<b>unterstützende Maßnahmen mit Ziel Erhaltung oder Erlangung einer Beschäftigung</b>					
Einzelfallförderung Reha	3.100	90,8	14,3	9,0	6,7
Beauftragung Integrationsfachdienst mit Vermittlung	456	50,2	2,2	30,9	41,0

Hinweis: Die grünen Markierungen verdeutlichen das Ziel der einzelnen Instrumente. Eine grün gefärbte Zelle bei der Eingliederungsquote bedeutet, dass das arbeitsmarktpolitische Instrument eine Arbeitsaufnahme (abhängige Beschäftigung) zum Ziel hat. Bei der Eingliederungsquote Ausbildung entsprechend eine Ausbildungsaufnahme oder bei der Folgeförderungsquote eine Folgeförderung (vorbereiten, heranzuführen). Abweichend hiervon ist beim Arbeitsentgeltzuschuss und bei der beruflichen Weiterbildung Beschäftigter (WeGebAU) das Ziel die Stabilisierung der (vorhandenen) Beschäftigung. Die Förderung der beruflichen Weiterbildung Beschäftigter inklusive der WeGebAU-Förderung enthält ab 2019 Förderungen, welche im Rahmen des Qualifizierungschancengesetzes durchgeführt wurden.

X Keine Angabe möglich aufgrund geringer Fallzahlen

Quelle: Eigene Berechnungen nach Daten der Statistik der Bundesagentur für Arbeit, Sonderauswertung

schäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt oder im Arbeitsbereich der Werkstätten zu finden. Drei von vier Teilnehmenden (74,8 %) sind sechs Monate nach Austritt in sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung. Bei der unterstützten Beschäftigung Reha ist rund jede zweite Förderung ein halbes Jahr nach Austritt (53,2 %) in einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung zu finden. Mit dieser Maßnahme werden innerbetriebliche Qualifizierungen von Menschen mit Behinderungen gefördert, für die eine Aufnahme in eine Werkstatt für behinderte Menschen nicht erforderlich ist. Fast die Hälfte der Geförderten (45,7 %) befindet sich aber auch nach Austritt in einer weiteren Förderung.

Vorbereitende Maßnahmen zielen auf eine weiterführende Förderung ab. Hier sind ebenfalls Maßnahmen zur Weiterbildung Reha enthalten, die eine Folgeförderungsquote von fast 70 % aufweisen. Die Eignungsabklärung beziehungsweise Berufsfindung Reha zielt nach Feststellung der intellektuellen und gesundheitlichen Eignung auf eine Folgeförderung ab, in der sich rund jeder zweite Förderfall (53,3 %) befindet. In beiden Maßnahmen liegt auch die Eingliederungsquote um die 30 %. Schließlich wird die Einzelfallförderung Reha betrachtet, welche rund 3.100 Austritte verbucht. Die Eingliederungsquote und die Eingliederungsquote Ausbildung liegen bei 90,8 % beziehungsweise 14,3 %. Hier sind vielfältige, zur Berufsausübung erforderliche Leistungen enthalten, durch beispielsweise technische Hilfsmittel oder Arbeitsassistenzen wird die (bestehende) Beschäftigung erleichtert oder überhaupt erst ermöglicht, was sich in den Quoten widerspiegelt. Die Integrationsfachdienste beraten, unterstützen und vermitteln Menschen mit Behinderungen, das Ziel der Integration in abhängige Beschäftigung wird dabei von etwa der Hälfte der Förderfälle (50,2 %) realisiert.

Auch die Leistungsempfängerquoten, also der Anteil der Empfänger und Empfängerinnen von Leistungen (Arbeitslosengeld I und II oder Sozialgeld) ein halbes Jahr nach Austritt aus der Maßnahme, sind in Tabelle 2 aufgelistet. Auch hier müssen die Eigenheiten der einzelnen Maßnahmen zur Beurteilung der Quoten berücksichtigt werden. Generell fallen die Leistungsempfängerquoten für die Austritte aus den hier betrachteten Maßnahmen für den Rechtskreis SGB II höher aus als für den Rechtskreis des SGB III. Hier gehen höhere Leistungsempfängerquoten mit geringeren Eingliederungsquoten einher, wobei die Aufnahme einer Beschäftigung nicht immer den Wegfall des Leistungsbezugs bedeuten muss.

Ergänzend werden an dieser Stelle noch die Aktivierungsquoten<sup>15</sup> betrachtet. Die Aktivierungsquote gibt den Anteil der momentan aktivierten Personen an beziehungsweise Auskunft darüber, wie viele Arbeitsuchende (durch Maßnahmen der Arbeitsförderung) sich momentan aktiv an der Überwindung der Arbeitslosigkeit beteiligen (vgl. BA 2019c)<sup>16</sup>. Im September 2019 lag die Aktivierungsquote in Nordrhein-Westfalen bei 22,5 % und somit leicht höher als im Vorjahresmonat (September 2018: 21,4 %). Prinzipiell fallen die Aktivierungsquoten für den Rechtskreis SGB III höher aus als für den Rechtskreis SGB II. Im September 2019 lag die Aktivierungsquote im Rechtskreis SGB III (22,7 %) leicht höher als für den Rechtskreis SGB II (22,4 %). Im Vergleich zum Vorjahr ist die Quote im Rechtskreis SGB II um 1,9 Prozentpunkte angestiegen, währenddessen weniger Personen im Rechtskreis SGB III aktiviert wurden (-0,7 Prozentpunkte). Für jüngere Personen (15- bis unter 25-Jährige) liegen die Aktivierungsquoten überdurchschnittlich hoch (September 2019: insgesamt: 30,6 %; SGB III: 33,2 %; SGB II: 29,0 %). Es lassen sich dieselben Tendenzen wie bei der Quote insgesamt feststel-

<sup>15</sup> Die arbeitsmarktorientierte Aktivierungsquote (AQ1) weist hierbei den Anteil der Teilnehmenden an Maßnahmen der Arbeitsförderung zur Gesamtzahl der zu aktivierenden Personen (Teilnehmende plus Arbeitslose) aus.

<sup>16</sup> Hierbei ist eine Aktivierungsquote von 100 % nur theoretisch möglich. Nicht alle Arbeitslosen müssen durch eine Maßnahme aktiviert werden, da diese häufig auch nur vorübergehend arbeitslos sind oder aus eigener Kraft eine Arbeit finden. Entsprechend geringer fällt auch die Aktivierungsquote aus. Weitere Hinweise zu Aktivierungsquoten lassen sich dem Kennzahlensteckbrief entnehmen (vgl. BA 2019c).

len: Im Rechtskreis SGB III können einerseits mehr Aktivierungen festgestellt werden, andererseits ist eine Abnahme der Quote im Vorjahresvergleich (-1,7 Prozentpunkte) zu konstatieren. Im Rechtskreis des SGB II ist hingegen im Vorjahresvergleich (September 2019 ggü. September 2018) eine Zunahme der Aktivierungsquote (+1,7 Prozentpunkte) festzustellen.

### Fazit

Der vorliegende Bericht untersucht Maßnahmen der Arbeitsmarktpolitik mit dem Schwerpunkt der beruflichen Weiterbildung und Maßnahmen zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen. Aufgrund der Komplexität der Thematik, unterschiedlicher Zielgruppen sowie vielfältiger Förderinstrumente kann hier lediglich ein Überblick gegeben werden. Wie wissenschaftliche Untersuchungen zeigen, wirkt eine Beratung förderlich für die Bereitschaft, sich beruflich weiterzubilden. Dies kann vor allem den bestehenden Vorbehalten und Sorgen von Arbeitslosen entgegenwirken. Geringqualifizierte und Ältere profitieren am meisten von beruflicher Weiterbildung, wobei sich vor allem bei Älteren in diesem Bericht gezeigt hat, dass diese nur unterdurchschnittlich oft an diesen Maßnahmen teilnehmen. Umfangreiche Umschulungen zeigen nachhaltigere Eingliederungseffekte als kürzer dauernde Weiterbildungen. Menschen mit Behinderungen können zusätzlich von besonderen Maßnahmen profitieren, wenn andere Förderinstrumente den Unterstützungsbedarf nicht decken. Unterschieden wird bei Menschen mit Behinderungen zwischen Erst- und Wiedereingliederung. Viele Förderungen entfallen auf die Ersteingliederung, welche vor allem jungen Menschen unter 25 Jahren hilft, die psychische, geistige oder Lernbehinderungen aufweisen und entsprechend besonders gefördert werden müssen.

Im zeitlichen Verlauf zeigt sich eine Zunahme der Zahl von Teilnehmenden an arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen. Dies gilt für jede Maßnahmekategorie, bis auf Maßnahmen der Berufswahl und Berufsausbildung (B), worunter vor allem junge Menschen mit Qualifizierungsmaßnahmen fallen.

Im Jahr 2018 entfällt rund jede vierte Förderung auf Aktivierungen und berufliche Eingliederungen (A). Maßnahmen zur beruflichen Weiterbildung (C) machen etwa 19 % und Maßnahmen zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen (E) rund 7 % aller Förderungen aus. Ein deutlicher relativer Anstieg im Zeitverlauf ist bei Maßnahmen der Aktivierung und beruflichen Eingliederung (A) festzustellen, d. h., es kamen mehr unterstützende Instrumente zum Einsatz, die an den Arbeits- und Ausbildungsmarkt heranführen sollen (zum Beispiel Bewerbungstraining, Coaching, Feststellung der Vermittlungshemmnisse etc.). Betrachtet man alle arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen, so befinden sich überwiegend Männer (rd. 61 %) in Förderungen, was zum Teil mit dem höheren Anteil von Männern unter den Arbeitslosen zusammenhängt. Rund 30 % sind jünger als 25 und 17 % älter als 50 Jahre. Die meisten Förderungen sind dem Rechtskreis SGB II (rd. 58 %) zuzuordnen, im Rechtskreis SGB III werden überwiegend junge Menschen unter 25 Jahren (rd. 51 %) gefördert.

Im Rechtskreis des SGB III ist der Anteil der aktivierten Personen an der Gesamtzahl der zu aktivierenden Personen verhältnismäßig höher als im SGB II (siehe Aktivierungsquoten). Zudem ist auch die Aktivierungsquote von jungen Personen (15- bis unter 25-Jährige) deutlich höher als bei Teilnehmenden an Maßnahmen der Arbeitsförderung insgesamt.

Die unterschiedlichen Maßnahmekategorien beinhalten diverse Förderinstrumente und bedienen unterschiedliche Zielgruppen, welche sich auch in den Strukturmerkmalen widerspiegeln. Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung (A) sind häufig relativ kurze Maßnahmen, absolut gesehen fällt diese Gruppe allerdings am stärksten ins Gewicht. Entsprechend sind die verausgabten Mittel für diese Maßnahmen am höchsten (Eingliederungsbilanz: Rechtskreis SGB II). In Maßnahmen der Berufswahl und Berufsausbildung (B) werden fast nur junge Menschen unter 25 Jahren (rund 93 %) gefördert. Hierbei handelt es sich überwiegend um Qualifizierungsmaßnahmen mit längerer

Dauer. Die berufliche Weiterbildung (C) fördert mit den FbW-Maßnahmen überwiegend (rund 84 %) Personen im Alter von 25 bis 50 Jahren und verhältnismäßig wenig ältere Personen (rund 11 %). Die durchschnittliche Dauer deutet mit 180 Tagen darauf hin, dass es sich hierbei mehrheitlich um kürzer dauernde Förderungen handelt. Beim Arbeitsentgeltzuschuss zeigt sich, dass entgegen des allgemeinen Trends hier zu 60 % Frauen die Mehrheit ausmachen. Mit einer durchschnittlichen Teilnahmedauer von über 500 Tagen handelt es sich um besonders lange Förderungen. Bei Maßnahmen zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit (D) und bei Beschäftigung schaffenden Maßnahmen (F) fallen überdurchschnittlich viele ältere Teilnehmende auf (rund 24 % respektive 42 %). Die durchschnittlich länger dauernden Maßnahmen zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen (E) fördern insbesondere junge Menschen unter 25 Jahren (rund 75 %). Hier enthalten sind viele individuelle Förderungen, die stark an den individuellen Bedarfen ausgerichtet sind. Hervorzuheben sind Maßnahmen im Eingangsverfahren und im Berufsbildungsbereich, die in den individuellen rehaspezifischen Maßnahmen enthalten sind, und auch Maßnahmen zur Ausbildungsförderung. Die freie Förderung (G) enthält sonstige Fördermöglichkeiten, die regional stark voneinander abweichen.

Die Verbleibsanalyse zeigt, inwiefern das festgelegte Ziel, zum Beispiel die Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung, erreicht wurde, sie ist aber immer sehr individuell im Kontext der jeweiligen Maßnahme zu betrachten. Berufliche Weiterbildungen mit Abschluss verbuchen – unabhängig vom Rechtskreis – höhere Eingliederungsquoten als Weiterbildungen ohne Abschluss. Allerdings deuten die geringen Fallzahlen bei den Austritten aus Maßnahmen mit Abschluss sowie die verhältnismäßig kürzere Maßnahmedauer darauf hin, dass diese Maßnahmen seltener angeboten oder in Anspruch genommen werden. Maßnahmen zur beruflichen Weiterbildung und zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen weisen im Rechtskreis SGB III prinzipiell höhere Quoten auf als im Rechtskreis SGB II. Über 65 % aller Teilnehmenden

an Förderungen der beruflichen Weiterbildung (im SGB III) befinden sich ein halbes Jahr später in einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung. Allerdings werden im Rechtskreis des SGB III häufiger als im SGB II Beschäftigte gefördert und damit arbeitsmarktnähere Kundinnen und Kunden betreut, was die Quoten positiv beeinflusst. Dasselbe gilt auch für den Arbeitsentgeltzuschuss. Ein halbes Jahr nach dieser Förderung sind rd. 90 % der Teilnehmenden (weiterhin) in sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung. Besondere Maßnahmen zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen weisen überwiegend Austritte im Rechtskreis des SGB III auf, weil diese größtenteils hier gefördert werden. Die Ausbildungsförderung, das Eingangsverfahren, der Berufsbildungsbereich und die Einzelfallförderung sind absolut gesehen relevante Größen mit verhältnismäßig hohen Eingliederungsquoten.

Alle genannten Maßnahmen können inhaltlich nur schwer miteinander verglichen werden, eine hohe oder niedrige Quote sagt nicht unbedingt etwas über eine erfolgreichere oder weniger erfolgreiche Maßnahme aus. Vergleichsanalysen sind somit nicht immer zweckmäßig und auch innerhalb einer Maßnahmekategorie eine wissenschaftliche Herausforderung. Berücksichtigt werden müssen die Zielsetzung, die Förderung, die Zielgruppe und der Ablauf der Förderung. Jede Förderung verläuft somit individuell und der Erfolg hängt nicht zuletzt auch von der geförderten Person selbst ab.

#### Literatur

- Bernhard, S., Lang, J., Kruppe, T. (2017): Langfristige Wirkungen von geförderter beruflicher Weiterbildung. In: IAB-Bibliothek. Arbeitsmarkt kompakt. Analysen, Daten, Fakten. Möller, J., Walwei, U. (Hrsg.). Nürnberg.
- Bundesagentur für Arbeit (BA) (2019a): Erweiterte Verbleibsanalyse von Teilnehmenden an arbeitsmarktpolitischen Instrumenten. Nürnberg.



- Bundesagentur für Arbeit (BA) (2019b): Statistik zu Maßnahmen und Teilnehmenden an Maßnahmen der Arbeitsförderung (Förderstatistik). Nürnberg.
- Bundesagentur für Arbeit (BA) (2019c): Grundlagen: Definitionen – Kennzahlensteckbriefe. Nürnberg.
- Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) (2019): Weiterbildungsverhalten in Deutschland 2018. Ergebnisse des Adult Education Survey – AES Trendbericht. Bonn.
- Kruppe, T., Osiander, C. (2017): Weiterbildungsabsicht von Arbeitslosen und Kompetenzen formal Geringqualifizierter. In: IAB-Bibliothek. Arbeitsmarkt kompakt. Analysen, Daten, Fakten. Möller, J., Walwei, U. (Hrsg.). Nürnberg.
- Rauch, A., Reims, N., Tisch, A., Tophoven, S. (2017): Maßnahmen im Rahmen beruflicher Rehabilitation für Menschen mit Behinderung. In: IAB-Bibliothek. Arbeitsmarkt kompakt. Analysen, Daten, Fakten. Möller, J., Walwei, U. (Hrsg.). Nürnberg.

## Impressum

### Herausgeber

G.I.B.  
Gesellschaft für innovative Beschäftigungsförderung mbH  
Im Blankenfeld 4  
46238 Bottrop  
[www.gib.nrw.de](http://www.gib.nrw.de)

### Autor

Arthur Wawrzonkowski

### Redaktion

Carsten Duif

### Layout

Andrea Bosch

### Titelfoto

[rclassen/www.photocase.com](http://rclassen/www.photocase.com)

### Rückfragen an

**Abteilung:** Monitoring und Evaluation

**E-Mail:** [a.wawrzonkowski@gib.nrw.de](mailto:a.wawrzonkowski@gib.nrw.de)

**Telefon:** 02041 767-245

**Telefax:** 02041 767-299

### Rechte

Nachdruck (auch auszugsweise) nur mit Genehmigung der G.I.B.

© G.I.B. mbH, Mai 2020

Der Inhalt unterliegt urheberrechtlichem Schutz.

Für nicht gewerbliche Zwecke sind Vervielfältigung und unentgeltliche Verbreitung, auch auszugsweise, mit genauer Quellenangabe gestattet. Die Verbreitung, auch auszugsweise, über elektronische Systeme/Datenträger bedarf der vorherigen Zustimmung.

Alle übrigen Rechte vorbehalten.

ISSN 2625-9877